

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Reichenau Kultur – Marketing – Tourismus

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 09.10.2023 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Bereiche Tourismus, Kultur und Standortmarketing der Gemeinde Reichenau werden ab 01.01.2024 unter der Bezeichnung

Reichenau
Kultur - Marketing - Tourismus

als Eigenbetrieb geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Tourismus und dessen Bedeutung, die Förderung der Kultur sowie die Entwicklung und Pflege eines Standortmarketings. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich betreffenden Geschäfte.

- (3) Der Eigenbetrieb hat folgende nicht abschließend aufgezählte Aufgaben:

Kultur

- Weiterentwicklung, Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Gemeinde Reichenau
- Leitung des Museums Reichenau
- UNESCO Welterbe-Management
- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Organisationen

Tourismus

- Betrieb einer Tourist-Information zur Vermittlung und Betreuung der Feriengäste
- Destinationsmanagement
- Qualitätssteigernde Projekte (Zertifizierungen, Schulungen der Leistungsträger)
- Veranstaltungsorganisation und Erstellen von Aufenthaltsprogrammen
- Mitbetreuung der touristischen Infrastruktur und gemeindeeigenen Betriebe
- Entwicklung von Führungsangeboten und Gästeführerorganisation
- Erhebung der Kurtaxe und der Fremdenverkehrsabgabe für die Übernachtungsbetriebe

Marketing

- Durchführung und (Weiter-)Entwicklung eines Innen- und Außenmarketings für die Gemeinde Reichenau
- Konzeption, Koordination und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen des Marketings
- Alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Marketings

- (4) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) eine Geschäftsordnung erstellt.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten gemäß § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 EigBG. Diese sind insbesondere:
 1. die Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung sowie der Beschäftigten des Eigenbetriebs ab Entgeltgruppe 9 A TVöD,
 2. der Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 3. die Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie der Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben,
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
 7. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs
 8. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Dem Gemeinderat obliegen darüber hinaus insbesondere die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Des Weiteren können drei sachkundige Einwohner/innen in beratender Funktion widerruflich in den Betriebsausschuss berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,- Euro, aber nicht mehr als 100.000,- Euro beträgt;
 2. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 20.000,- Euro übersteigt, aber nicht mehr als 40.000,- Euro,
 3. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Wirtschaftsplans von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall;
 4. die Stundung von Forderungen
von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
von mehr als sechs Monaten und mehr als 6.000 Euro bis zum Höchstbetrag von 60.000 €.
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro beträgt;
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährliche Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro und maximal 10.000 €.
- (4) Bei Überschreitung der Obergrenzen gem. Abs. 3 Nr. 1-6 ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Geschäftsführer.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen ferner die Entscheidung bis zu den folgenden Wertgrenzen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 20.000,- Euro beträgt;
 2. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährliche Miet- oder Pachtwert von bis zu 2.500 Euro.
- (4) Die Betriebsleitung hat gemäß § 5 Abs. 3 EigBG den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten des Eigenbetriebs sowie für die Bestellung der sachkundigen Bürger in den Betriebsausschuss.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil und soweit die Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind auch an den Sitzungen des Gemeinderates.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu. Insbesondere das Weisungs- und Anordnungsrecht des § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (3) In den übrigen Angelegenheiten entscheidet der Bürgermeister gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenau, sofern nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Leistungsentgelte sowie Abgaben aufgrund von Satzungen.
- (2) Soweit kostendeckende Erträge nicht angestrebt oder erreicht werden können, sind Unterdeckungen oder Fehlbeträge aus dem Gemeindehaushalt auszugleichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, den 09.10.2023

Dr. Wolfgang Zoll Bürgermeister